

# Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biomethanprojekt Groß Kelle" der Gemeinde Groß Kelle

## Teil A - Planzeichnung



### PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

#### I. Festsetzungen

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung  
Biogasanlage

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

##### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 u. § 23 BauNVO

a abweichende Bauweise  
Baugrenze

##### 4. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

private Verkehrsfläche

##### 5. GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünfläche

Nummerierung

#### 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung

Trafostation

#### 7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Erdwall

§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

#### 8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Leitungsrecht zugunsten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 6 BauGB

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

geplante Verkehrsanbindung mit Anschluss an K13

(außerhalb des Plangebietes über Bäume)

vorhandener Leitungsbestand (nicht eingemessen)

Art der Leitung:

T Telekommunikationskabel (oberirdisch)

E Elektrokabel (oberirdisch)

RW Regenwasserleitung (unterirdisch)

TW Trinkwasserleitung (unterirdisch)

Trinkwasser - Anschluss

Regenwasser - Anschluss

vorhandene bauliche Anlagen

geplante bauliche Anlagen

geodätischer Höhen-Meßpunkt (76,399 m ü.NHN)

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurstücke-Nr.

Böschung

#### III. Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung Bodendenkmale

(Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigungspflichtig)

#### Nutzungsschablone:

Baugebiet Bauweise

Grundflächenzahl (GRZ)

## Teil B - Textliche Festsetzungen

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO))

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Für das sonstige Sondergebiet wird ein Gebiet festgesetzt, dass der Erzeugung von Energien auf der Basis von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen dient. Die Zweckbestimmung ist eine Biogasanlage.

Im sonstigen Sondergebiet - Biogasanlage (SO) sind zulässig:

Anlagenteile der Biogasanlage bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wesentliche Anlagenkomponenten sind u.a.: Vorgube, Annahmebehälter für Frischgülle, Fermenter, Nachgärer Gärrestspeicher, Getreidesilo, Heizungsanlage, Waschturm, Zentrale Schieberstation, Aufgabebunker, Waage, Befüll- u. Entnahmefläche, Fahrsilofläche, Gasaufbereitung, Biogaseinspeisung, Flüssiggaslager)

Zuwegung sowie Beton- und Rangierflächen

Werbeanlage (u.a. Hinweisschilder)

Nebengebäude (u.a. Schornstein, Entschwefelung, Lüftungsanlagen)

Nebengebäude

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 2, § 18 BauNVO)

Für die baulichen Anlagen der Biogasanlage werden die zulässigen Höhen als Firsthöhen (FH) über dem unteren Bezugspunkt festgelegt. Die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. der äußere obere Abschluss der baulichen Anlage.

Als maximale Firsthöhe wird für die Biogaserzeugungsanlagen (Behälter) 15 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Für die weiteren baulichen Anlagen wird eine maximale Firsthöhe von 11 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die im sonstigen Sondergebiet festgesetzten Firsthöhen der baulichen Anlagen dürfen von untergeordneten Nebenanlagen und Gebäudeteilen wie z. B. Schornstein, Lüftungsanlagen und sonstige technische Aufbauten bis zu einer Höhe von max. 20 m über dem unteren Bezugspunkt überschritten werden.

Für den Waschturm der Gasaufbereitung gilt eine Maximalhöhe von 20 m über dem unteren Bezugspunkt.

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen gilt die Höhenlage des Höhenfestpunktes an der Kreisstraße (K13) im Bereich der Abfahrt zur geplanten Biogasanlage bzw. Schweinemastanlage mit 76,399 Meter über Normalhöhennull (76,399 m ü. NNH).

#### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO ist durch Baugrenzen festgesetzt.

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 BauNVO bezeichneten baulichen Anlagen auch mehr als 50 m betragen darf, aber nicht muss.

### II. Grünordnerische Festsetzungen

#### 1. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung als private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten und für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesenen Flächen sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung als durchgehend begrünte Heckenstreifen anzulegen.

In Fläche I ist ein 10,5 m breiter Heckenstreifen mit vier Pflanzreihen in einem Reihenabstand von 1,5 m zu bepflanzen. Zu beiden Seiten ist ein 3 m breiter Saumstreifen frei zu halten. In die beiden Mittelreihen sind Hochstämme, Heister und Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen (Pflanzreihenfolge: 1 Hochstamm, 3 Sträucher, 1 Heister, 3 Sträucher, 1 Hochstamm usw.). In den beiden Außenreihen sind Sträucher im Abstand von 1 m so zu pflanzen, dass 3-5 Pflanzen einer Art zusammenstehen.

In Fläche II ist ein 5 m breiter Heckenstreifen mit drei Pflanzreihen in einem Reihenabstand von 1,5 m zu bepflanzen. Zu beiden Seiten ist ein 3 m breiter Saumstreifen frei zu halten. In die Mittelreihe sind Hochstämme, Heister und Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen (Pflanzreihenfolge: 1 Hochstamm, 3 Sträucher, 1 Heister, 3 Sträucher, 1 Hochstamm usw.). In den beiden Außenreihen sind Sträucher im Abstand von 1 m so zu pflanzen, dass 3-5 Pflanzen einer Art zusammenstehen.

Für die Heckenpflanzungen sind mindestens 5 verschiedene Baumarten, 3 verschiedene Heisterarten sowie 8 verschiedene Straucharten zu verwenden, die aus nachstehender Liste zu wählen sind.

Bäume: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Vogelkirsche (Prunus avium)

Bäume als Heister: Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Holzapfel (Malus sylvestris), Mehlbeere (Sorbus aria), Wildbirne (Pyrus communis)

Sträucher: Blüthartriegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Rhamnus frangula), Hasel (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Söhle (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus laevigata)

Pflanzqualitäten: Bäume: Hochstamm mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang, Sicherung mit Dreibeck

Heister: 2 x verpflanzt 150 / 175 cm

Sträucher: verpflanzt 80 / 100 cm mit 3-5 Trieben

Für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen ist eine wildliche Einzäunung für die Dauer von 5 Jahren zu errichten. Die Hochstämme sind mit einem Zweibeck zu sichern.

Für die privaten Grünflächen wird die Fertigstellungspflege für die Dauer einer Vegetationsperiode und eine anschließende 2-jährige Entwicklungspflege festgesetzt.

Zu den Pflegeleistungen zählen:

Pflege der Baumpflanzungen, mit Kontrolle der Baumverankerungen,

1 x im Jahr Aufasten der Hochstämme und Freistellen des Leittriebs,

bei Bedarf Wässern der Gehölze,

1 x im Jahr Mahd des Saumstreifens,

Ersetzen abgestorbener Gehölze.

Um die Hecken zu verjüngen und ein Auskahen zu vermeiden, sind die Sträucher und Heister je nach Art und Erfordernis alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

### III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V), § 9 Abs. 4 BauGB)

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Außenfassaden der Biogaserzeugungsanlagen (Behälter) sind nur in den RAL - Farben Nr. 6002, 6005, 6011 (Moos-, Laub- bzw. Türkisgrün) zulässig.

Die Abdeckungen (Dachflächen) der baulichen Anlagen der Biogasanlage sind nur in den RAL - Farben 7011, 7012, 7031, 7032, 7035 (Eisen-, Basalt-, Blau-, Kiesel- bzw. Lichtgrau) zulässig.

#### 2. Einfriedung

Die Einfriedung als Abgrenzung ist als Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig und wird auf der Grundstücksgrenze errichtet mit Ausnahme des Bereiches der angrenzenden Ackerfläche, da erfolgt die Errichtung des Zaunes vor der Ausgleichsmaßnahme in Richtung sonstiges Sondergebiet.

#### 3. Werbung

Werbearbeiten mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Bei den Außenbeleuchtungsanlagen sind Natriumdampfhochdrucklampen einzusetzen.

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### IV. Hinweise, Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Um den Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Biomethananlage verbunden ist, auszugleichen, sollen zusätzlich vier externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

Im Süden der Schweinemastanlage erfolgt die Errichtung einer 12 m breiten Strauchhecke. (Gemarkung Groß Kelle, Flur 1, Flurstück 22/17)

Im Norden der Schweinemastanlage wird ein bestehender Windschutzstreifen aus Pappeln zu einer 12 m breiten Hecke mit Überhältern umstrukturiert. Dazu erfolgt die Fällung der Pappeln. Vorhandener Gehölzauwuchs wie Eichen und Hölunder soll erhalten werden. (Gemarkung Groß Kelle, Flur 1, Flurstück 15)

Nördlich der Kreisstraße 13 erfolgt die Erweiterung einer bestehenden Gehölzstruktur mit einer 10,5 m breiten Heckenpflanzung mit Überhältern. (Gemarkung Sietow, Flur 1, Flurstück 162/1)

Nördlich der Kreisstraße 13 ist die Pflanzung einer 18 m breiten Hecke mit Überhältern geplant. (Gemarkung Sietow, Flur 1, Flurstück 162/1)

Im Durchführungsvertrag erfolgt die vertragliche Regelung von Art, Umfang und Standort der externen Kompensationsmaßnahmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Groß Kelle, die Kompensationsmaßnahmen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungszeitpunkte durchzuführen und trägt alle entstehenden Kosten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden. Die archäologische Voruntersuchung im Rahmen der Umwelprüfung hat archäologische Befunde nachgewiesen.

In der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes ist das Gebiet nachrichtlich dargestellt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Altlastenverdacht), ist das Umweltamt des Landkreises Müritz zu informieren.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgehebt aufgrund des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens der Gemeindevertretung vom 13.01.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 16.06.2009 bis 06.07.2009 Bekanntmachung im amtlichen-Bekanntmachungsblatt am .....

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ....., durchgeführt worden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 06.02.2009 durchgeführt worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.2009 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 07.10.2009 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, den umweltrelevanten Gutachten und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.11.2009 bis 18.12.2009 im Amt Müritz-Müritz Groß Kelle nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können durch Aushang vom 27.10.2009 bis 13.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht haben aufgrund von Änderungen zur Planfassung in der Zeit vom 08.03.2010 bis 22.03.2010 gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können am 27.10.2010 im Müritz-Anzeiger Nr. 04/2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

8. Den betroffenen Behörden ging der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht nochmals zwecks Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 29.06.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), 29.06.2010 Siegelabdruck gez. Tödter Vermessungs- und Katasterbehörde

10. Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2010 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

11. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 17.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.2010 gebilligt.

Gemeinde Groß Kelle, 08.07.2010 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung inklusive Umweltbericht wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 23.12.2010 Az.: ..... mit Aufgaben und Hinweisen erteilt. Die Aufgaben wurden erfüllt und die Hinweise sind beachtet.

Gemeinde Groß Kelle, 06.01.2011 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

13. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Gemeinde Groß Kelle, 06.01.2011 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

14. Die Erstellung der Genehmigung vom 23.12.2010 sowie die Stelle, bei der der Plan, der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Müritz-Anzeiger Nr. 01/2011 am 15.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfachen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des 15.01.2011 in Kraft getreten.

Gemeinde Groß Kelle, 27.01.2011 Siegelabdruck gez. Krüger, Axel Der Bürgermeister

## Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biomethanprojekt Groß Kelle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen:

Vermerk wird erstellt, bestätigt, dass die von .....

Auslegung mit der vorgelegten Umweltbericht und Umweltgutachten

Minutenprotokoll / Planzeichnung

des / des .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....